



FEUERWEHR
Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

7
7.0B

Beschlussnummer:
Geschäftsnummer: 2015-37

Brandschutz; Feuerverbot; Anordnung für das ganze Gemeindegebiet

Ausgangslage

Der Kanton Zürich ist wie zahlreiche andere Kantone seit längerer Zeit von sehr hohen Temperaturen und anhaltender Trockenheit betroffen. Deshalb besteht dauernd eine grosse Waldbrandgefahr. Die bereits lange anhaltende niederschlagsarme Periode und das für die Jahreszeit sehr warmen Wetter haben Waldgebiete, Wiesen und Felder bereits vor Sommerbeginn ausgetrocknet. Die Wasserstände in Gewässern sind ebenfalls tief. Bereits Funkenwürfe können zu einem Feuer führen, das sich rasch ausbreitet. Die vereinzelt Regenfälle und Gewitter in den letzten Wochen vermögen die Lage nicht zu entspannen. Die aktuelle Wetterentwicklung lässt keine ausgiebigen und flächendeckenden Regenfälle erwarten, die zu einer deutlichen Entspannung der Waldbrandgefahrenlage führen würden.

Mehrere Kantone - wie auch der Kanton Zürich - befinden sich seit Woche 25 auf Stufe 3 (von 5). Der Kanton Zürich hat am 25. Juni 2026 die Gemeinden informiert, dass er ab **26. Juni 2026, 12.00 Uhr**, ein Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe (Stufe 4 von 5) erlassen und den Gemeinden zugestellt hat:

- *Im Wald und bis 50 Meter vom Waldrand entfernt ist es verboten, Feuer zu entfachen sowie brennendes oder glühendes Material wegzuerwerfen (Zigaretten, Zündhölzer usw.).*
- *Dieses Verbot gilt ausdrücklich auch für befestigte, offizielle Feuerstellen, Feuerstellen in und um Waldhütten sowie für Holzkohlefeuer und -grills.*
- *Vom Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe ausgenommen sind Gas- und Elektrogrills, sofern sie mit der nötigen Sorgfalt verwendet werden. Dies bedeutet, dass die Geräte in jedem Falle kippsicher und auf feuerfestem Untergrund aufgestellt sein müssen (z. B. auf befestigten Plätzen).*
- *Im Wald und bis 200 Meter vom Waldrand entfernt ist es verboten, Feuerwerk (Raketen, Vulkane, usw.) abzufeuern oder Brauchtumsfeuer (Höhenfeuer, 1.-August-Feuer) zu entfachen.*

Der Kanton überlässt es den Gemeinden, bei besonderer Gefahrenlage auf ihrem Gemeindegebiet ein allgemeines Feuerverbot anzuordnen. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat die Situation zu beurteilen und falls notwendig Massnahmen zu treffen. Der GPV hat jedoch bereits zum zweiten Mal die Initiative ergriffen und den Gemeinden im Bezirk aus Sicherheitsgründen ausdrücklich empfohlen, ein generelles Feuerverbot zu erlassen.

Erwägungen

Gemäss § 18 Abs. 1 Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB, LS 861.12) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre und grosser Trockenheit, allgemein verboten

werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer zu entzünden. Zuständig ist der Kantonsforstingenieur für den Wald und Flächen in Waldesnähe und die politischen Gemeinden für das übrige Gemeindegebiet (vor allem Siedlungsgebiete).

Ein zeitlich befristetes Feuerverbot im gesamten Siedlungsgebiet trägt dazu bei, das Risiko von Brandausbrüchen während ausserordentlicher Trockenperioden wirksam zu reduzieren. Es ergänzt die kantonalen Massnahmen zum Schutz von Wald und Waldesnähe und berücksichtigt die besonderen örtlichen Gegebenheiten der Gemeinde. Gleichzeitig schafft ein allgemeines Feuerverbot eine klare, für die Bevölkerung leicht verständliche Regelung und verhindert Unsicherheiten.

Zudem muss an den Wochenenden, in den Schulferien und am 1. August mit erhöhten Freizeitaktivitäten in der Natur und damit in der Nähe von Wald, Feldern und Wiesen gerechnet werden. Dadurch steigt auch das Risiko für Waldbrände.

Deshalb macht es Sinn, als Ergänzung zum kantonalen Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe, ein **allgemeines Feuerverbot für das Gemeindegebiet Bonstetten** zu erlassen, was konkret beinhaltet:

- **Keine offenen Feuer im Freien;**
- **Kein Abbrennen von Feuerwerk**
- **Keine Höhenfeuer.**

Eine geringfügige Ausnahme soll für *kontrollierte Grillfeuer* (Gas-/Elektro- und Holzkohlegrill) in *Siedlungsgebieten*, namentlich in Gärten und auf Terrassen - unter Anwendung grösstmöglicher Vorsicht sowie Einhaltung der gebotenen Sicherheitsmassnahmen - vorgesehen werden. Die Geräte müssen in jedem Fall kippsicher und auf feuerfestem Untergrund aufgestellt sein (z.B. auf befestigten Plätzen).

Gestützt auf § 18 Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB, LS 861.12) wird deshalb in Ergänzung zum kantonalen Feuerverbot in Wäldern und in Waldesnähe (Sicherheitsabstand 200 Meter) ein allgemeines Feuerverbot auf dem gesamten Gemeindegebiet mit geringfügigen Ausnahmen für kontrollierte Gas- und Elektrogrill-Feuer erlassen.

Die Dringlichkeit ist gegeben, da sich aufgrund der akuten Gefahr sofortige Massnahmen zur Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Infrastruktur aufdrängen. Aus denselben Gründen wird allfälligen Rekursen die aufschiebende Wirkung entzogen. Das Verbot soll mit der amtlichen Publikation zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

Voraussetzung für eine Aufhebung des Verbots bilden ergiebige, flächendeckende Niederschläge. Der Gemeinderat wird die Situation laufend beobachten und sich auf das kantonale Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe stützen. So soll - falls der Gemeinderat kein neuer Beschluss fasst - das allgemeine Feuerverbot für das Gemeindegebiet Bonstetten gleichzeitig mit dem kantonalen Feuerverbot in Wäldern und Waldesnähe in Kraft gesetzt und demzufolge auch aufgehoben werden. Damit kann der Entscheidungsprozess vereinfacht und innert kürzester Zeit abgeschlossen werden.

Zu widerhandlungen gegen das Feuerverbot werden polizeilich geahndet. Die Bevölkerung wird zu verantwortungsbewusstem Verhalten aufgerufen, um Wald- und Flurbrände zu verhindern.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Auf dem gesamten Gemeindegebiet von Bonstetten wird im Sinne der Erwägungen das Entfachen von Feuern im Freien und das Abfeuern von Feuerwerk verboten (**Allgemeines Feuerverbot**).
2. Das **allgemeine Feuerverbot** tritt am **Dienstag, 21. Juli 2026, 12.00 Uhr**, in Kraft und dauert bis auf Widerruf oder bis zur Aufhebung des kantonalen Feuerverbotes durch den Kanton Zürich.
3. Kontrollierte Grillfeuer (Gas-/Elektro- und Holzkohlegrill) in Siedlungsgebieten, namentlich in Gärten und auf Terrassen, ist unter Anwendung grösstmöglicher Vorsicht sowie Einhaltung der gebotenen Sicherheitsmassnahmen gestattet. Die Geräte müssen in jedem Fall kippsicher und auf feuerfestem Untergrund aufgestellt sein (z.B. auf befestigten Plätzen).
4. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen (Begründung: Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Infrastruktur).
5. Gegen diesen Beschluss kann, von der Publikation an gerechnet, beim Statthalteramt Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis wegen Verletzung von übergeordnetem Recht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.
6. Dieser Beschluss ist öffentlich. Dieser Beschluss wird in den Verhandlungsbericht aufgenommen.
7. Mitteilung durch Protokollauszug an:

Externe Stellen

- Statthalteramt Affoltern (info.staaf@ji.zh.ch)
- Baudirektion Kanton Zürich, ALN (wald@bd.zh.ch)
- Kommando Feuerwehr Unteramt (kommandant@feuerwehrunteramt.ch)
- Kantonspolizei Zürich (lagezentrum@kapo.zh.ch)
- Starco Security AG (info@starco.ch)

Interne Stellen

- Gemeinderat, per E-Mail
- Geschäftsleitung, per E-Mail
- Stefan Leuenberger, Leiter Bereich Tiefbau, per E-Mail
- Akten

Für die Richtigkeit des Auszugs



Bernhard Blümel
Stv. Gemeindepräsident



Stephan Sandhofer
Abteilungsleitung Präsidiales (Gemeindeschreiber)

Versand: